

§ 3 FeuAO — Verbindungsstücke

Feuerungsanordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Abgasrohre und Abgaskanäle (Verbindungsstücke) müssen aus form- und hitzebeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, einschließlich der Anschlüsse und der Verschlüsse der Reinigungsöffnungen dicht und gegen die bei einer bestimmungsgemäßen Abgaskondensation entstehenden Stoffe widerstandsfähig sein. Abgaskanäle müssen widerstandsfähig gegen Abgas aller Brennstoffe sein.
- (2) Für Abgasrohre, durch die nur Abgase mit niedrigen Temperaturen abgeführt werden, dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.
- (3) Verbindungsstücke dürfen nicht in andere Geschosse geführt werden; das gilt nicht bei einem Anschluß an freistehende Schornsteine. Abgasrohre dürfen nicht durch Räume führen, in denen nach § 7 Abs. 2 das Aufstellen von Feuerstätten unzulässig ist.
- (4) Abgasrohre müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, daß eine Brandgefahr nicht entsteht. Führen Abgasrohre durch Bauteile mit brennbaren Baustoffen, so sind diese Bauteile durch geeignete Vorkehrungen zu schützen.

Zitiervorschlag: § 3 FeuAO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FeuAO/3>